

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 68 (1976)  
**Heft:** 5

**Buchbesprechung:** Teilnahme an der Planung unseres Bodens

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Buchbesprechung

## *Teilnahme an der Planung unseres Bodens,*

herausgegeben vom Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, 76 Seiten, Fr. 12.–.

Am 13. Juni hat das Schweizervolk über das Raumplanungsgesetz abzustimmen. Um welche so überaus lebenswichtigen Interessen der öffentlichen Wohlfahrt es hier geht, darüber orientiert die Schrift «Teilnahme an der Planung unseres Bodens»: Sollen weiterhin vor allem handfeste private Gewinninteressen von Bodenbesitzern die Nutzung des Schweizer Bodens bestimmen – oder soll ein wichtiger Schritt getan werden in Richtung einer gesünderen und gerechteren Nutzung unseres Bodens? Das Raumplanungsgesetz will dazu dienen, Fluss- und Seeufer, schöne Aussichtspunkte öffentlich zugänglich zu machen und zugänglich zu erhalten, Erholungsräume vor einer chaotischen und landschaftsfressenden wilden Bauerei zu schützen; Landwirtschafts-, Bau- und Industriezonen müssen nun geordnet ausgeschieden und die ganze Nutzung des Bodens im Interesse des öffentlichen Wohles geplant werden. Selbstverständlich tangiert die Raumplanung das Eigentumsrecht am Boden ganz erheblich, und sie wird deshalb auch bereits heftig bekämpft im «Namen der Freiheit, des Privateigentums und des Föderalismus». Gerade an diesem Punkt hakt deshalb die erwähnte Broschüre ein mit ihren so grundlegenden Darlegungen über Eigentum und persönliche Freiheit. Sie orientiert weiter über das Bundesgesetz über die Raumplanung, über Reformvorschläge für das schweizerische Bodenrecht, regionale Ungleichgewichte, Teilnahme des Bürgers an der Ausarbeitung der Raumplanung. – Wer am 13. Juni einer besseren, gerechteren und ausgewogeneren Nutzung unseres Schweizer Bodens den Weg bereiten will – und dies aus überzeugenden Gründen und Überlegungen –, dem sei sehr empfohlen, die gediegene Schrift «Teilnahme an der Planung unseres Bodens» eingehend zu studieren. M.